

Gefahr/gut

Sicher in der Gefahr-gut-Praxis

1-2 | 2017

www.gefahrgut-online.de

Verlag Heinrich Vogel | ISSN 0944-6117 | 7694

Verstöße vermeiden

Todsündenliste Kliniken, Labore und andere medizinische Betriebe müssen nicht nur mit Stoffen der Klassen 6.2 und 7 vorschriftsmäßig umgehen.

Mit der seit 1. Januar geltenden Verordnung (EU) 2016/403 wurde die sogenannte Todsündenliste auf den neuesten Stand gebracht. Sie listet die Arten der schwerwiegenden Verstöße auf, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit von Kraftverkehrsunternehmern führen können. Dazu gehören – aufgeführt in Unterpunkt 9 der Liste – auch Verstöße gegen die Richtlinie 2008/68/EG bei der Beförderung von Gefahr-gut auf der Straße.

Zuverlässige Leitung

Für Kliniken wird es an der Stelle interessant, wenn sie Kraftverkehr mit eigenen Fahrzeugen betreiben und demnach einen Verkehrsleiter bestellen müssen. Denn dieser hat auch die Beförderung gefährlicher Güter zu überwachen, er muss sich um den Zustand der Fahrzeuge, die

Ladungssicherung, Verpackung und Kennzeichnung sowie um die Schulung der Mitarbeiter kümmern. Kommt es dabei zu schwerwiegenden Verstößen laut Liste, kann die zuständige Behörde seine Unzuverlässigkeit feststellen – und damit den Kraftverkehr des Krankenhauses lahmlegen. Ein entscheidender Grund, die Logistik des Betriebs genau im Auge zu behalten (siehe Beitrag ab Seite 6).

Eine besondere Herausforderung bilden für Labore und Kliniken infektiöse Proben und Kulturen der UN-Nummer 3373. Diese biologischen Stoffe der Kategorie B müssen sogar dreifach verpackt sein (Seite 10). Wie ein großes Klinikum diese und andere Aufgaben vorbildlich löst, zeigt ein Bericht aus der Praxis (Seite 11).

Medizinische Unternehmen, die mit Nukleartechnik arbeiten, haben in der

Thema des Monats: Gesundheitswesen

- **RFID** Den Proben auf der Spur
- **Klinikbetrieb** Wo die Weißkittel wirken
- **Patientenproben** Das Potenzial entscheidet
- **Krankenhauslogistik** Das gewisse Extra
- **Nuklearmedizin** Hohe Aktivität
- **Störfallverordnung** Schwer zu ermitteln
- **RID-Fachauschuss** Rechtliche Aspekte
- **WP.15** Versender in Aufregung

Regel mit radioaktiven Stoffen der UN-Nummern 2910 und 2915 zu tun. Dabei müssen sie besonderes Augenmerk auf die Dosisleistung der entsprechenden Versandstücke legen (Seite 12).

Rudolf Gebhardt



Online mehr Das Plus für alle Abonnenten

Fachinfopaket Überall dort, wo Sie im Heft das große rote Plus sehen, finden Sie weitere Informationen, Übersichten, Checklisten im Internet unter www.gefahrgut-online.de
Redaktion: gefahrgut@springer.com

